

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

50 (20.2.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 39. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

39. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 18. Februar 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialrath Dr. Schlusser und Ministerialrath Dr. Kiefer.

Präsident Gömmer eröffnet die Sitzung um 9^{3/4} Uhr.

Nach Anzeige der Einläufe berichtet Abg. Dr. Vinz über den Gesetzentwurf betreffend die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg. Unter Hinweis auf die demselben beigegebene Begründung führt der Berichterstatter aus:

Die Gemeindevertretungen von Handschuhsheim und von Heidelberg haben Beschlüsse dahin gefaßt, daß die Gemeinde Handschuhsheim auf 1. Januar 1903 mit der Stadt Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden möge, und zwar der Bürgerausschuß von Handschuhsheim unterm 7. Juni v. J. mit 63 gegen 1 Stimme, der Bürgerausschuß von Heidelberg am 13. Dezember v. J. mit 89 gegen 19 Stimmen; zugleich ist an die k. Regierung die Bitte gerichtet worden, ein die Vereinigung aussprechendes Gesetz den Ständekammern vorzulegen.

Diesem Antrag entspricht der vorliegende auf § 4 der Gemeindeordnung beruhende Entwurf.

Seitdem die Gemeinde Neuenheim mit Heidelberg vereinigt ist (Gesetz vom 26. Juni 1890), hat die Bauherrschaft rechts des Neckars einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen, und es sind auch auf dem an Neuenheim anstoßenden Handschuhsheimer Gemarkungstheil eine Reihe von Neubauten städtischen Charakters entstanden. Die beiderseitigen Baugebiete greifen schon jetzt ineinander, und es ist der lebhafteste Wunsch der hier ansässigen Handschuhsheimer Hausbesitzer, möglichst bald der Vortheile einer städtischen Verwaltung theilhaftig zu werden. Es wird aber auch eine gedeihliche Weiterentwicklung dieses Baugebiets nur möglich sein, wenn sie einheitlich mit dem anstoßenden Neuenheimer Gemarkungstheil und von dem demselben vollständigem Apparat der Stadtgemeinde Heidel-

berg geleitet wird. So manche später vielleicht gar nicht mehr gut zu machende Fehler hinsichtlich des Ortsbauplanes, der Straßenanlagen können durch rechtzeitigem Eingreifen der Stadtgemeinde vermieden werden.

Aber auch den übrigen Theilen von Handschuhsheim wird die Eingemeindung namhafte Vortheile bringen. Der Umlagefuß in Handschuhsheim betrug 1901 68 Pf., in Heidelberg werden seit 1891 gleichmäßig nur 41 Pf. erhoben. Es wird also den Handschuhsheimer Einwohnern durchweg eine Ermäßigung der Gemeindefasten um mehr als ein Drittel zu Theil werden. Und dazu werden sie die viel vollkommeneren städtischen Einrichtungen, wie Gaszufuhr, bessere Beleuchtung und Pflege der Straßen, im Weiteren dann Ausbau der Kanalisation, des Straßennetzes und namentlich Einrichtung einer elektrischen Bahnverbindung mit Heidelberg erhalten. Hierzu kommt nun aber ferner die mit Bestimmtheit vorauszufehende Steigerung des Bodenwerths; überhaupt wird bei der zu erwartenden zunehmenden Ansiedelung wohlhabender Leute und bei den Vortheilen, die ein modernes, städtisches Gemeinwesen den Einzelnen zu bieten vermag, wohl ein Aufschwung des gesammten wirtschaftlichen Lebens eintreten, wie sich dies schon in Neuenheim nach der Eingemeindung in kaum geahntem Umfang gezeigt hat.

Andererseits wird auch Heidelberg von der Eingemeindung namhafte Vortheile haben. Es ist bei der günstigen Entwicklung, welche die Stadt bisher genommen, und ihrer, auf stetigen Fortschritt bedachten, aber doch die Folgen jeden Vorwärtsschreitens genau erwägenden Verwaltung nicht anzunehmen, daß die auf den neuen Gemarkungstheil zu machenden Aufwendungen, welche zunächst durch den Ertrag der dortigen Steuerkapitalien nicht gedeckt werden, eine Umlageerhöhung verursachen. Wohl aber erhält der rechts des Neckars gelegene Gemarkungstheil von Heidelberg eine willkommene Abrundung, und es wird vor Allem der Heidelberger Stadtwald erheblich vergrößert. Dieser Zuwachs stellt vor Allem, soweit die landschaftliche Schönheit in Betracht kommt, schon jetzt ein werthvolles Kapital für die Stadt Heidelberg dar, deren Anziehungskraft doch zum großen Theil in den Reizen ihrer Umgebung besteht. Auch das der Gemeinde

002.

gierung
gemeinheit
das vierte
gebirgische
da sie
in erhalte.
298 gegen
von unter-
von sechs
0 Francs
zwei bis
in 1110 u
Stimmung
ang s er-

mmer, die
Zahre zu
e Partei-
zialistische
sei nun-
michte zu
tung auf-
ige Man-
e Konser-
schluß als
u fügen.
ge keine
und repu-
ung eine
te tiefere
Regimes
i werde.
schuß, der
noch dem
ar sicher,

es Ver-
Zahre
re. Im
99 auf
brachte
derern,
en auf
ie Zahl
re nur
Die-
letten
i j e
erland
ig im
zu be-
ungs-
rt hat,
ndische
orzugte
t a a -
etwa
Unter
der
auf
igung
der
die-
e für
ungs-

7.
113
als
ende
itel-
Das
rfig
mi-
uad
in
des
gem
Di-
des
rde
ant.

Handschuhsheim gehörige, das Siebenmühlenthal herunterkommende Wasser ist für Heidelberg in sofern von Werth, als es zur Verstärkung der Wasser-Verförmung von Neuenheim mit herangezogen werden kann.

Zufolge des § 1 des Entwurfs wird mit dem 1. Januar 1903 die Gemarkung Handschuhsheim mit jener von Heidelberg verschmolzen, das Gemeindevermögen von Handschuhsheim geht mit den darauf ruhenden Verpflichtungen an die Stadt Heidelberg über; an die Stelle der Gemeindebehörde von Handschuhsheim tritt die von Heidelberg unter den in § 5 und 6 vorgesehenen Modifikationen. Die Gemarkung Heidelberg umfaßt zur Zeit 3823 ha 62 ar 30 qm; sie wird durch die Einverleibung von Handschuhsheim um 1603 ha 66 ar 84 qm, also auf 5427 ha 29 ar 14 qm vergrößert werden. Die Einwohnerzahl Heidelbergs betrug bei der letzten Volkszählung 40 119, jene von Handschuhsheim 3882. Das an die Stadt Heidelberg übergehende Vermögen von Handschuhsheim beträgt ohne Schulden 640 175 M., wozu noch Armen- und Schulfonds im Gesamtbetrag von etwa 100 000 M. kommen; die Schulden der Gemeinde beliefen sich am 31. Dezember 1900 auf 221 765 Mark.

Daß die Gemeinde Handschuhsheim, welche zur Zeit auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1870 einen Theil des 49. Wahlbezirks für die Wahlen zur Zweiten Kammer bildet, mit der Vereinigung kraft Gesetzes zu einem Bestandtheil des 48. Wahlbezirks wird, ist selbstverständlich, da letzterer eben den ganzen Gemeindebezirk Heidelberg umfaßt, wie er jeweils besteht.

Der Bürgergenuß in Handschuhsheim soll ganz in der gleichen Weise allmählich zum Wegfall gelangen, wie dies in § 65 Absatz 2 der Städteordnung vorgesehen, und wie dies auch für Neuenheim seiner Zeit bestimmt worden ist (§ 4 des Entwurfs).

Zu Anfang des Jahres 1903 finden in Heidelberg Erneuerungswahlen zu den Gemeindefollegien statt. Da diese aber durch unvorhergesehene Zwischenfälle sich möglicherweise hinauszuziehen könnten, und dann der Stadttheil Handschuhsheim eine Zeit lang ohne Vertretung bliebe, so empfiehlt es sich, bis zum Abschluß dieser Wahlen eine einstweilige Vertretung zu schaffen (§ 5 und 6 des Entwurfs).

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Die Hohe Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf unverändert ihre Zustimmung erteilen.

Zum Schlusse widmet Redner der nunmehr verschwindenden Gemeinde Handschuhsheim unter der Heiterkeit und dem Beifall des Hauses einen Nekrolog:

Es ist eine uralte Gemeinde, die oft ihren Namen änderte, bis sie über „Händese“ und „Handschuhsheim“ zum Namen „Handschuhsheim“ kam. Schon im 8. Jahrhundert wird sie von der Chronik erwähnt. Sie befand sich damals im Besitze des Klosters Lorsch und wurde später den Dynasten von Schauenburg-Dossenheim zu Lehen gegeben. Im Jahre 1320 kam sie an Kurmainz und im Jahre 1460 an die Kurpfalz; im 30jährigen Kriege an Mainz zurückgegeben, brachte sie im Jahre 1650 der Bergsträßer Rezeß an die Pfalz. — Auch Handschuhsheim besaß ein Herrschergeschlecht; doch im Jahre 1650 starben die Dynasten von Handschuhsheim aus, ihre Güter fielen durch Heirath an die Grafen von Helmstatt, die Reste ihrer Burg sind heute noch zu sehen, sie befinden sich im Besitze der Grafen von Helmstatt. — Handschuhsheim war ein Sitz der heiligen Behme, und heute noch erzählt man sich, daß im Jahre 1770 ein offenbar von der Behme verurtheilter und hingerichteter Ritter eingemauert gefunden wurde. Anno 1622 hatte Tilly sein

Hauptquartier in Handschuhsheim; im Jahre 1689 fand daselbst eine siegreiche Schlacht Oesterreichs gegen die Franzosen statt. Im Jahre 1804 ging Handschuhsheim an Baden über. — Handschuhsheim ist im Besitze einer schönen gothischen Kirche, die im Jahre 1483 errichtet wurde und die Denkmale der Herren von Handschuhsheim und von Helmstatt aufweist. Handschuhsheim liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, die Obst, Wein und Getreide in großer Menge und sehr guter Qualität hervorbringt. An jüdisches Klima erinnert das Vorhandensein von Kastanien- und Mandelbäumen.

Handschuhsheim hat früher einmal eine ähnliche Operation an einer Nachbargemeinde vorgenommen, wie sie heute an ihm selbst vorgenommen wird: es verließ den Nachbarort Hiltzbach, der in Folge schlimmer wirtschaftlicher Zustände nicht mehr selbständig bleiben konnte, seiner eigenen Gemarkung ein. Heute geht Handschuhsheim demselben Schicksal entgegen, doch wird sich diese Vereinigung mit Heidelberg unter viel glücklicheren Umständen vollziehen als jene vorausgegangene. Sie entspringt der Erkenntniß aller Beteiligten, daß für das allgemeine kulturelle Aufblühen der beiden Gemeinden diese Vereinigung nur nutzbringend sein kann. Wenn ich dem Hohen Hause nunmehr die Annahme des Gesetzesentwurfs auf's wärmste empfehle, so verbinde ich damit den Wunsch, es mögen sich für die beiden Gemeinden die berechtigten Hoffnungen, die sich an ihre Vereinigung knüpfen, alle erfüllen.

Abg. Dr. Wildens gesteht zu, daß er keine so eingehenden historischen und sprachgeschichtlichen Studien in dieser Sache gemacht habe, wie der Berichterstatter, er habe sich mehr mit den gegenwärtigen Verhältnissen befaßt. Unter allen Umständen habe er aber die Darlegungen des Berichterstatters mit Interesse gehört, und den Antrag, den er gestellt habe, könne er auf's wärmste befürworten. Die Angelegenheit ist, fährt Redner ungehört fort, vor einigen Jahren von Handschuhsheim aus in Fluß gebracht worden. Anfangs widersetzten sich diesem Gedanken die offiziellen Organe von Handschuhsheim und die landwirtschaftliche Bevölkerung. Von Heidelberg wurde zunächst eine abwartende Stellung eingenommen. Die Opposition gegen die Eingemeindung von Handschuhsheim ist mit der Zeit geschwunden. Der Antrag auf Eingemeindung fand in beiden Gemeindevertretungen Annahme, wie in der Regierungsbegründung ausgeführt ist.

Die Vereinigung beider Gemeinden ist ein durchaus naturgemäßer, in den Verhältnissen wohl begründeter Vorgang. Die beiderseitigen Baugebiete greifen schon jetzt ineinander, im Süden Handschuhsheims herrscht schon reger Bauhätigkeit, und es steht zu erwarten, daß sich hier zwischen Neuenheim und Handschuhsheim ein Bauquartier für die Niederlassung wohlhabender Leute bilden wird. Für Heidelberg ist vor allem der Besitz des Heidelberger Stadtwaldes von Werth. Der forstliche Zustand des Handschuhsheimer Gemeinwaldes ist gegenwärtig allerdings kein befriedigender, es wird aber in Zukunft eine Besserung zu erwarten sein. Auch die Frage der Wasser-Verförmung Heidelbergs wird von der Eingemeindung berührt. Der Bodenwerth wird auf Handschuhsheimer Gemarkung steigen. Alle Einwohner von Handschuhsheim werden von der niedrigeren Umlage Heidelbergs Vortheil haben. Dagegen kommen dann noch alle die Vortheile, die sich aus dem Anschluß an ein großes städtisches Gemeinwesen ergeben. Die in der Regierungsbegründung ausgesprochene Hoffnung, daß die Eingemeindung zum Aufblühen dieses neuen Stadttheils beitragen werde, wird sich wohl verwirklichen. Daß der Stadt Heidelberg gegenwärtig auch noch andere große Aufgaben bevorstehen, kann uns nicht hindern, jetzt

...Frage näher zu treten. Jetzt ist der richtige Augenblick für die Eingemeindung. Je länger sie hinausgeschoben würde, desto größere Schwierigkeiten würde sie machen. Das hat sich bei Neuenheim gezeigt; eine Reihe von Fehlern in den Straßenanlagen zc. wird zu vermeiden sein. Ich hege die Hoffnung, wenn die Herren im nächsten Jahre zur Jubiläumsfeier der Ruperto-Carola nach Alt-Heidelberg kommen werden, daß dann die Verknüpfung zum Vortheil beider Gemeinden glücklich vollzogen sein wird. Ich empfehle somit gleichfalls den Gesetzentwurf zur Annahme.

Abg. Mohrhurst möchte als Vertreter Heidelbergs auch seinerseits die Annahme des Gesetzes befürworten. Die Vorrede geht nicht hervor aus einer Vergrößerungspolitik Heidelbergs, sondern aus einer Berücksichtigung der wohlvermerkten Interessen beider Gemeinden. Beide Gemeinden müssen Opfer bringen. Handschuhsheim muß seine kommunale Selbstständigkeit, die es Jahrhunderte bewahrt hatte, aufgeben. Heidelberg muß Opfer für die Einbeziehung des neuen Stadttheils in alle kommunalen Einrichtungen bringen. Aber die Vortheile überwiegen die Nachteile. Handschuhsheim wird theilnehmen an allen kommunalen Vortheilen einer großen Stadt, vor allem an den Wohlfahrts-Einrichtungen, Schulanstalten zc. Eine neue städtische Schule wird zwischen Neuenheim und Handschuhsheim erstellt werden, wenn auch vorerst die Handschuhsheimer Volksschule noch allein bestehen bleiben muß. Vor allem ist aber die vorgesehene elektrische Straßenbahnverbindung für Handschuhsheim von großer Bedeutung. Auch Heidelberg wird Vortheile haben vor allem in baulicher Beziehung. Die Ausdehnung der Gemarkung und die Einbeziehung eines großen Waldkomplexes liegt im Heideberger Interesse. Wir werden in der Lage sein, auch auf dem rechten Neckarufer die Waldwege als Promenadenwege einzurichten, wie bisher auf dem linken Neckarufer, was nicht nur im Interesse der Einwohner Heidebergs, sondern auch der Mannheim'schen zc., die nach Heidelberg kommen, liegt. Die Wassererföhrung Heidebergs wird gewinnen. In kurzer Zeit wird man sich in beiden Gemeinden über die Frage verständigt haben und einsehen, daß die Gemeinden mit der Einverleibung einen wohlbedachten, überlegten Schritt gethan haben.

Abg. Mampel: Der Herr Abg. Dr. Wildens hat behauptet, die Landwirthe in Handschuhsheim seien die Hauptgegner einer Eingemeindung gewesen. Das ist nicht richtig. Die Hauptgegner waren der Bürgermeister und die Gemeinderäthe. Handschuhsheim wird durch die Eingemeindung gewinnen. Auch ich wünsche Handschuhsheim eine gedeihliche Entwicklung unter der neuen städtischen Verwaltung, unter der wohl die bisherigen Reaktionen unter den Handschuhsheimer Bürgern aufhören werden.

Abg. Birkenmayer: Mir wäre es lieber gewesen, wenn die Eingemeindung auch in Handschuhsheim einstimmig beantragt worden wäre, 19 Stimmen gegen die Eingemeindung sind immerhin eine ganz bedeutende Minorität, die man nicht ganz unbeachtet lassen darf. In Heidelberg ist das ja mit allen gegen eine Stimme geschehen. — Redner wird durch einen Zuruf des Abg. Dr. Wildens auf die Wichtigkeit seiner diesbezüglichen Ausführungen aufmerksam gemacht und zieht sie demgemäß zurück.

Abg. Dr. Wildens bemerkt gegenüber dem Abg. Mampel, es sei richtig, daß die Gemeindeverwaltung Handschuhsheims zu den Hauptopponenten zählte, aber bei der entscheidenden Abstimmung haben die Gemeinderäthe dafür gestimmt. Bei der vorhergehenden Abstimmung im Jahre 1900 haben sich 38 Stimmen für, 28 gegen die Eingemeindung erklärt, also nicht nur die Gemeinderäthe.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in erster Lesung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Abg. Hennig namens der Petitionskommission über die Beschwerde des Wilhelm Bächle in Oppenau, die Herstellung von Uniformen für die Ortspolizeidiener betreffend. Soweit auf der Tribüne verständlich, führt der Berichterstatter ungefähr aus: Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, daß die Uniformen für Ortspolizeidiener, offenbar auf Veranlassung des Amtsvorstandes von Oberfirch, auswärts angefertigt werden, während er doch zur Herstellung solcher Uniformen sich qualificirt erachten dürfte. Nachdem er sich zuerst in der Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Artikel in der Zeitschrift für das deutsche Handwerk und dann beim Ministerium des Innern hierüber beschwert hatte, wurde er vor das Bezirksamt Oberfirch geladen, wo er vom Oberamtmann angefahren worden sei, und schließlich ein Protokoll unterschreiben sollte, dessen Unterzeichnung er verweigerte, da er die Eröffnung nicht verstanden habe. Auch bittet der Petent um Ersatz der ihm durch die Vorladungen vor das Bezirksamt erwachsenen Auslagen.

Die Kommission erachtet es gerade in derartigen Fällen, wo der Betreffende in großer Aufregung vor dem Bezirksamt erscheint, für sehr erwünscht, daß an Stelle der mündlichen Eröffnung die schriftliche Zustellung trete. Sie stellt den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle über die Beschwerde zur Tagesordnung übergehen, insoweit aber eine schriftliche Eröffnung der Verfügungen der Bezirksamter anempfohlen werde, dieselbe der Groß. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.“

Abg. Geppert schickt seinen Ausführungen die Bemerkung voraus, er stehe vollständig auf dem Boden des Kommissionsantrags, und kenne den Beschwerdeführer persönlich absolut nicht. Doch sehe er sich im Anschluß an diese Beschwerde zu einigen Bemerkungen allgemeiner Natur veranlaßt. Es muß auffallend sein, daß der Beschwerdeführer, nachdem er doch alle Instanzen durchlaufen hat, sich immer noch nicht zufrieden gibt. Das von den Bezirksamtern eingehaltene mündliche Verfahren bei der Eröffnung von Verfügungen ist wohl mit daran schuld. Der Petent erklärt ja selbst, er habe das Vorgetragene nicht verstanden. Er befand sich eben in einer großen Erregung, als er vor dem Bezirksamt erschien, und diese Erregung ist sehr verständlich, ja er sich doch durch eine seiner Ansicht nach durchaus unberechtigte Konkurrenz fremder Schneider benachtheiligt. Es ist der Groß. Regierung sehr ans Herz zu legen, die einheimischen Gewerbe nach Möglichkeit zu begünstigen, kommt es doch gerade bei den ländlichen Polizeidienern nicht auf den modernen Schnitt des Gewandes an, sondern allein darauf, daß der Mann dem Rode, in dem er steckt, Ehre macht. — Ich richte auch an die Groß. Regierung das Ersuchen, das mündliche Verfahren bei Eröffnungen seitens der Bezirksamter möglichst durch das schriftliche zu ersetzen und dasselbe für die Beteiligten nach Möglichkeit kostenlos zu gestalten.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Schenkel: Mit dem Antrage der Kommission bin ich vollständig einverstanden. Nur ein formeller Punkt veranlaßt mich, einige Bemerkungen zu machen; es ist dies die Anregung der Kommission, die auch der Herr Vorredner befürwortet hat, die Eröffnungen des Bezirksamtes möglichst in schriftlicher Form dem Adressaten zuzustellen. In dieser Beziehung trifft schon die Verfahrensverordnung zum Verwaltungsgefes eine Bestimmung, wonach gewisse

002.

gierung
Gemeinheit
das vierde
Abgeordnete

st, da sie
erhalte.

298 gegen

von unter
von sechs
00 Francs
in zwei bis
mission
Abstimmung
ungser.

immer, die
Zahre zu
re Partei
staltliche
s sei nun
nichte zu
stung auf
rige Man
le konzer
schluß als
u kürzen.
ege keine
und repu
rung eine
ne tiefere
Regimes
n werde.
st, der
noch dem
für sicher,

des Ver
Zahre
re. Im
899 auf
brachte
derern,
ten auf
die Zahl
hre nur
Die
lehten
ijche
erland
ug im
zu be
rungs
rt hat,
andische
orzugte
Sta a
empa
Unter
der
auf
nung
der
die
für
ungs-

113
als
ende
stetl
Das
orfig
mit
quad
in
des
nem
Di
des
ede
ent.

Entscheidungen der Bezirksamter, insbesondere formelle Entscheidungen, schriftlich gefaßt und gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden sollen. Um eine solche Entscheidung handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und bezüglich aller anderen Verfügungen ist es den Bezirksamtern anheimgegeben, ob sie sich der schriftlichen oder der mündlichen Form bedienen wollen. Die Entscheidung hierüber muß man auch nothwendigweise dem Takte der Bezirksamter überlassen. Jedenfalls ist die mündliche Form die einfachere und verdient sehr oft den Vorzug, weil man so die Sache mündlich besprechen und weiter aufklären kann. Etwas anderes könnten wir den Bezirksamtern durch Generalerlasse oder weitere Verfügungen auch nicht vorschreiben. Ich kann also die Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches nicht versprechen, ein Erlaß der verlangten Art würde auch sehr bald wieder im Dunkel der Akten verschwinden, und der alte Zustand hätte sich wohl sehr bald wieder eingebürgert.

Wenn aber dem Bezirksamt Oberkirch es zum Vorwurf gemacht werden sollte, daß es gerade im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer mündlich Antwort ertheilte, so muß ich daselbe dagegen in Schutz nehmen. Mag der Petent auch ein noch so tüchtiger Arbeiter sein, für das schriftliche Verfahren zeigt er sich jedenfalls nicht sehr geeignet, das beweist schon seine Petition, aus der die Kommission nur durch entgegenkommende Vertiefung den Sachverhalt herauslesen konnte. Ist es da zu verwundern, wenn das Bezirksamt annahm, daß ein Mann, der so unfähig ist, sich schriftlich auszudrücken, auch nicht fähiger sein werde, eine schriftliche Eröffnung zu verstehen?

Abg. Dr. Vinz kann auch aus der Erfahrung bestätigen, daß die mündliche Eröffnung von Bescheiden auf Beschwerden z. durch die Bezirksamter in der Praxis oft zu Unzuträglichkeiten führt. Ich stimme der Bemerkung des Herrn Ministers bei, daß es im allgemeinen dem Takte der Bezirksamter überlassen werden muß, wann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen schriftliche, wann mündliche Eröffnung zu wählen ist. Aber es dürfte doch angebracht sein, festzustellen, daß von der Möglichkeit der mündlichen Eröffnung zu oft Gebrauch gemacht wird und die Bezirksamter auf die einschlägige Bestimmung der Vollzugsverordnung hinzuweisen. Alle Herren, die in der Praxis stehen, werden mir Recht geben, daß besonders Landleute bei bloß mündlicher Eröffnung von der Sachlage oft kein richtiges Bild haben, daß sie nicht im Stande sind, etwa dem Anwalt, an den sie sich rechtsuchend wenden, die nöthigen sachlichen Mittheilungen zu machen. Wenn man den Leuten den bereits mündlich eröffneten Bescheid auch noch schriftlich aushändigen würde, wäre es den Leuten leichter, sich über Gründe und Inhalt des ihnen Eröffneten klar zu werden, und auch den Anwälten würde ihre Aufgabe erleichtert. Es dürfte sich somit empfehlen, mehr von der schriftlichen Form der Eröffnung Gebrauch zu machen.

Abg. Musser kann aus der Praxis die Ausführungen der Vorredner bestätigen. Auch ich wünsche eine größere Ver-

wendung der schriftlichen Form der Eröffnung. Das ist vor allem deswegen wünschenswerth, weil der Anwalt, wenn die Bescheide zu erheben, bei der üblichen mündlichen Eröffnung aus dem, was ihm die Partei mittheilt, oft gar nicht erkennen kann, um was es sich eigentlich handelt, und auch das sachliche Material nicht zur Verfügung hat. Bei schriftlicher Eröffnung wäre das anders. Da könnte die Partei dem Anwalt den schriftlichen Bescheid geben. Bei der bloß mündlichen Eröffnung aber ist der Anwalt oft außer Stande, einen sachverständigen und sachdienlichen Rath zu ertheilen. Ich bitte den Bezirksamtern mitzutheilen, daß über die Art der Eröffnung von Bescheiden eine gesetzliche Bestimmung besteht und daß in hierzu geeigneten Fällen schriftliche Eröffnung vorzuziehen ist. Generell wird allerdings durch einen Ministerialerlaß nicht bestimmt werden können, wann schriftliche, wann mündliche Eröffnung zu wählen ist.

Abg. Geppert wollte keinen Vorwurf gegen das Bezirksamt Oberkirch erheben. Er habe nur darauf hingewiesen, daß in Fällen, wie der vorliegende, wohl schriftliche Eröffnung besser wäre, da der Petent offenbar nicht recht verstanden habe, was ihm eröffnet worden sei.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß sich aus dem der Kommission vorgelegenen Aktenmaterial ergeben habe, daß der Beschwerdeführer offenbar nicht verstanden habe, was ihm mündlich eröffnet worden sei. Deswegen sage der Bericht, in derartigen Fällen solle man die schriftliche Form der Eröffnung wählen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Ueber den letzten Punkt der Tagesordnung (Bitte des Christian Schäfer u. Gen. in Singen um Bewilligung einer Entschädigung für umgestandenes Rindvieh) berichtet Abg. Hennig namens der Petitionskommission. Redner legt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die tatsächlichen Verhältnisse dar. Es handle sich nicht um einen Unglücksfall, den die Petenten tragen müßten. Man könne nicht vom Staat verlangen, daß er für jeden unverschuldeten Unglücksfall Entschädigungen zahle. Eine dringende Unterstützungsbedürftigkeit sei bei keinem der Petenten bis jetzt nachgewiesen. Nur einer der Petenten habe ein Unterstützungsgefuß eingereicht, das aber vom Verwaltungshof mit Recht abschlägig verbeschieden worden sei.

Die Kommission stelle deshalb den Antrag:

1. über die Petition im allgemeinen zur Tagesordnung überzugehen,
2. aber die Regierung zu ersuchen, über etwaige Unterstützungsbedürftigkeit der Petenten Erhebungen zu machen und eventuell eine Unterstützung aus allgemeinen Stiftungsmitteln zu gewähren, und in diesem Sinne die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen und sodann die Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.